



**MLV-Fachtagung für
Forstwirtschaftliche
Zusammenschlüsse**

**Flurstücksdaten auf dem
aktuellen Stand halten,
aber wie?**

**FBG Overath
Michael Heider**

FBG Overath

- **258** Mitglieder
- **1462 ha** Waldfläche
- Geschäftsführung eigenständig
- Beförsterungsvertrag mit Regionalforstamt Bergisches Land

Michael Heider

- seit 2022 Beisitzer im Vorstand
- Aufteilung der GF-Aufgaben
 - Mein Schwerpunkt: Mitgliederdaten und Direkte Förderung

Eine aktuelle und vollständige Flurstückliste ist die Grundvoraussetzung für die solide und nachhaltige Vereinsarbeit



Förderanträge
(Direkte Förderung)



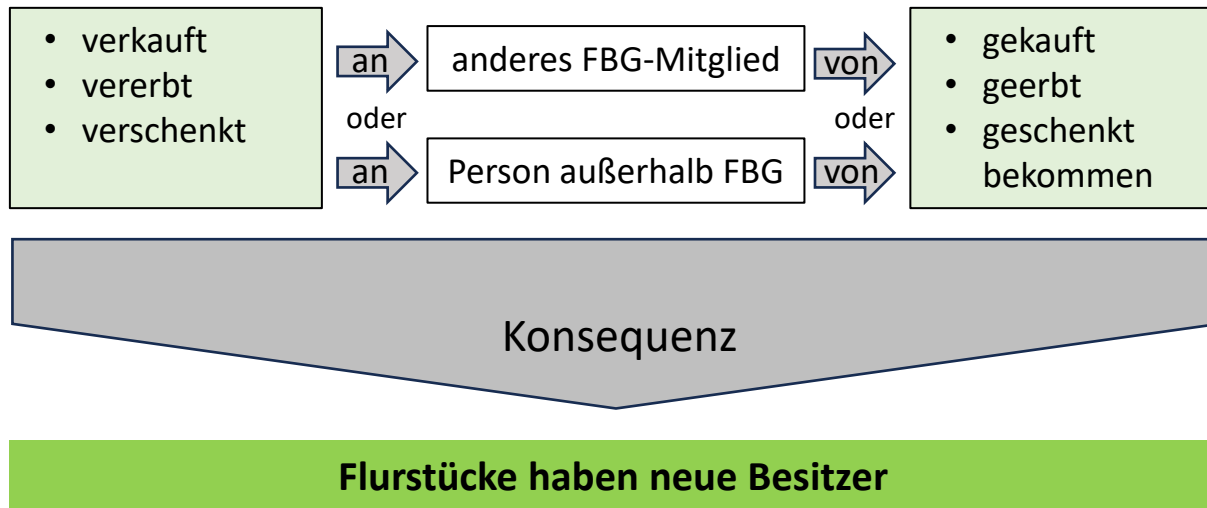
Waldbrand- / und
Haftpflichtversicherung



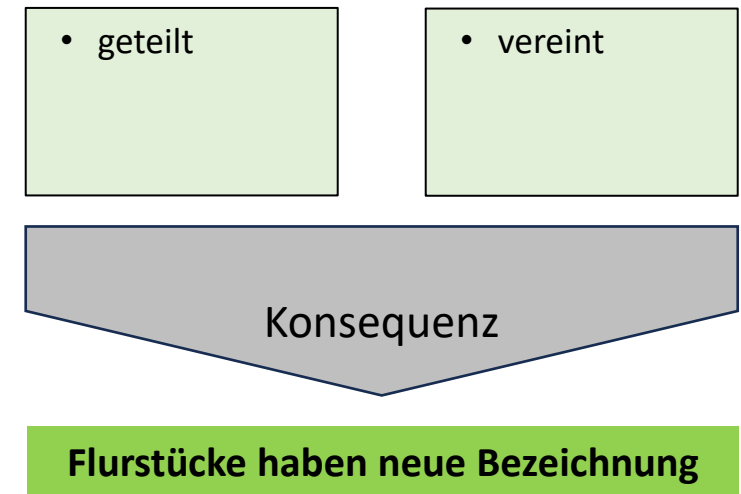
korrekter Mitgliedsbeitrag
(Zusammenschluss, Waldbauernverband, PEFC, ...)

Eine statische Flurstückliste veraltet mit der Zeit und wird zunehmend ungenauer

Mitglieder haben z.B. zwischenzeitlich Flurstücke:



oder Flurstücke wurden:



- Solche Veränderungen gehören zum alltäglichen Leben im Waldbesitz, aber:
- die FBG-Geschäftsführung wird nur in seltenen Fällen in Kenntnis gesetzt, um die Mitgliedsdaten aktualisieren zu können

Auszug aus unserer Vereinssatzung:

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der FBG im Rahmen der Kapazitäten zu nutzen. Diese sind schonend zu behandeln.
2. Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch die FBG mit der Zustimmung der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten ist nur mit der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese hiermit ihr Einverständnis.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu beachten.
4. Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen sind unverzüglich dem Vorstand oder dem Geschäftsführer mitzuteilen. Darüber hinaus

Auszug aus unserer Vereinssatzung:

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

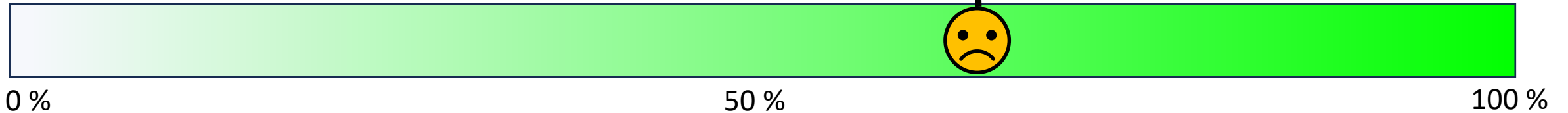
1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der FBG im Rahmen der Kapazitäten zu nutzen. Diese sind schonend zu behandeln.
2. Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch die FBG mit der Zustimmung der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten ist nur mit der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese hiermit ihr Einverständnis.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu beachten.
4. **Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen sind unverzüglich dem Vorstand oder dem Geschäftsführer mitzuteilen.** Darüber hinaus

Schätzfrage: Wie schätzen Sie derzeit für Ihre FBG die Aktualität und die Vollständigkeit der Flurstückdaten in Ihrer Mitgliederliste ein?

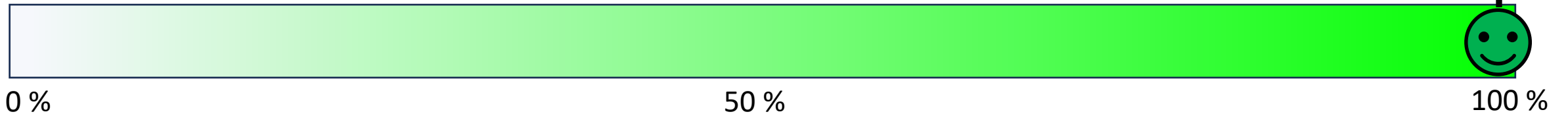


rückwirkende
Betrachtung
mit dem
Wissen von
heute

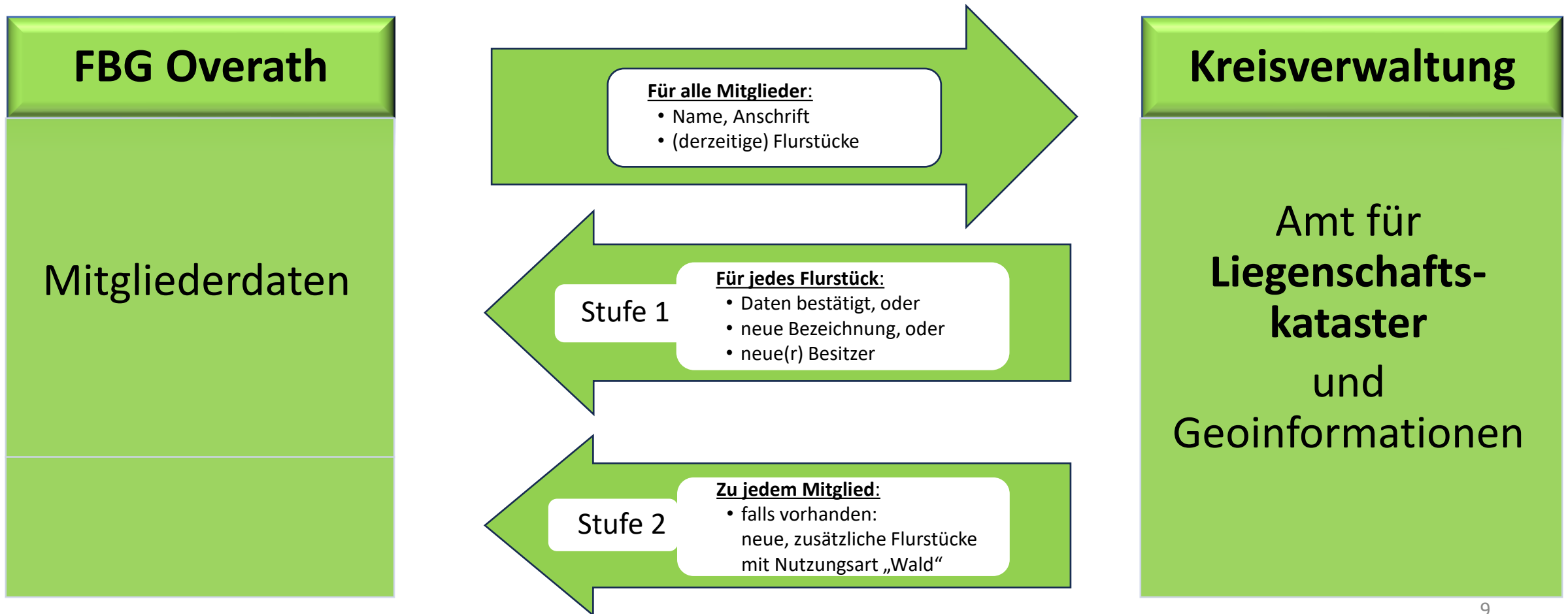
FBG Overath
Stand 08/2022
ca. 65-70%



Schätzfrage: Wie schätzen Sie derzeit für Ihre FBG die Aktualität und die Vollständigkeit der Flurstückdaten in Ihrer Mitgliederliste ein?



Wir dynamisieren unsere Mitgliederliste, indem wir mit dem Liegenschaftskataster regelmäßig einen digitalen Datenabgleich durchführen



Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 01.03.2005



§ 14

Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

(1) Die Katasterbehörden stellen die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und hieraus abgeleitete Produkte zur Nutzung bereit (§ 4).

(2) Die Eigentümerangaben werden jedem bereit gestellt, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Markscheiderinnen und Markscheider sowie Notarinnen und Notare im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden oder wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 01.03.2005



§ 14

Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

(1) Die Katasterbehörden stellen die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und hieraus abgeleitete Produkte zur Nutzung bereit (§ 4).

z.B.
Geoportal
oder
TIM-online

(2) Die Eigentümerangaben werden jedem bereit gestellt, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Markscheiderinnen und Markscheider sowie Notarinnen und Notare im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden oder wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 01.03.2005



§ 14

Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

(1) Die Katasterbehörden stellen die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und hieraus abgeleitete Produkte zur Nutzung bereit (§ 4).

(2) Die Eigentümerangaben werden jedem bereit gestellt, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Markscheiderinnen und Markscheider sowie Notarinnen und Notare im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden oder wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Das **berechtigte Interesse** kann von den Katasterämtern **unterschiedlich bewertet** werden

Die Zusammenarbeit mit dem Liegenschaftskataster sollte in der FBG-Satzung explizit erwähnt und begründet sein

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der FBG im Rahmen der Kapazitäten zu nutzen. Diese sind schonend zu behandeln.
2. Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch die FBG mit der Zustimmung der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten ist nur mit der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese hiermit ihr Einverständnis.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu beachten.
4. Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen sind unverzüglich dem Vorstand oder dem Geschäftsführer mitzuteilen. Darüber hinaus

Die Zusammenarbeit mit dem Liegenschaftskataster sollte in der FBG-Satzung explizit erwähnt und begründet sein

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der FBG im Rahmen der Kapazitäten zu nutzen. Diese sind schonend zu behandeln.
2. Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch die FBG mit der Zustimmung der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten ist nur mit der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese hiermit ihr Einverständnis.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu beachten.
4. Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen sind unverzüglich dem Vorstand oder dem Geschäftsführer mitzuteilen. Darüber hinaus

Passus ist in vielen Satzungen nicht enthalten.

Er kann aber Voraussetzung für Zusammenarbeit mit Kataster sein.

Die Zusammenarbeit mit dem Liegenschaftskataster sollte in der FBG-Satzung explizit erwähnt und begründet sein

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der FBG sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Waldflächen i. S. d. BWaldG oder der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an der Waldfläche, so ist diese vererblich. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die FBG im Erbfall entsprechend informiert wird.
3. Wird die Waldfläche durch das Mitglied veräußert, wird auch die Mitgliedschaft in der FBG übertragen. Der Erwerber kann binnen 3 Monaten nach Kenntnisnahme Widerspruch einlegen. Die Ablehnung durch die FBG ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die FBG ist über das zugrundliegende Rechtsgeschäft zu informieren.

Die Zusammenarbeit mit dem Liegenschaftskataster sollte in der FBG-Satzung explizit erwähnt und begründet sein

§ 3 Mitgliedschaft

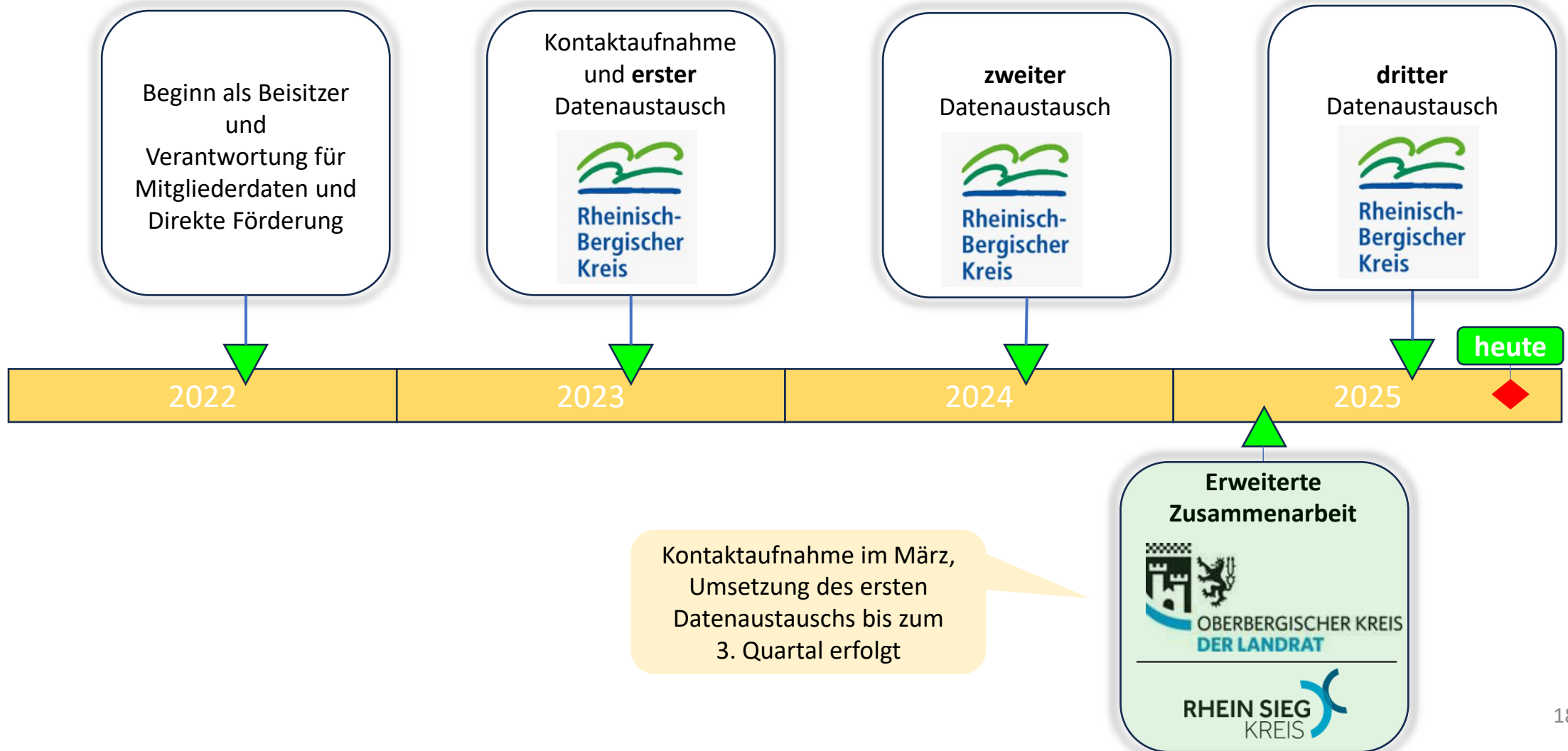
1. Mitglieder der FBG sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Waldflächen i. S. d. BWaldG oder der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an der Waldfläche, so ist diese vererblich. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die FBG im Erbfall entsprechend informiert wird.
3. Wird die Waldfläche durch das Mitglied veräußert, wird auch die Mitgliedschaft in der FBG übertragen. Der Erwerber kann binnen 3 Monaten nach Kenntnisnahme Widerspruch einlegen. Die Ablehnung durch die FBG ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die FBG ist über das zugrundliegende Rechtsgeschäft zu informieren.

Begründen, dass
der Käufer oder der
Erbe für die FBG
bekannt werden
muss

Anmerkungen zum digitalen Datenabgleich mit dem Liegenschaftskataster

- Basis sind bei jedem Abgleich die **jeweils aktuellen FBG-Mitglieder und deren Flurstücke**, für die dann auch Informationen vom Liegenschaftskataster rückgemeldet werden
- Bei den neuen, zusätzlichen Flurstücken wird nur die **Nutzungsart „Wald“** berücksichtigt. Die auch vorhandene Nutzungsart „Gehölz“ wurde inzwischen als nicht zielführend/ nicht relevant identifiziert
- Wir wiederholen den Datenabgleich 1x jährlich und pflegen dann die zwischenzeitlichen Veränderungen in unsere Mitgliederliste ein => **Dynamisierung**
- Zusammen mit den aktualisierten Daten bekommen wir zu jedem Flurstück auch die **GIS*-Daten Hochwert und Rechtswert** (manchmal auch Nordwert und Ostwert genannt). Damit können wir zu jedem Flurstück einen **Hyperlink** erzeugen und in unserer Mitgliederliste ablegen, der beim Anklicken unmittelbar zum **Geoportal** und dort direkt auf das jeweilige Flurstück führt.
 - Diese Funktion haben wir inzwischen auch auf **TIM-online** erweitert.
 - Die **Mitglieder** bekommen diese **Hyperlinks** ebenfalls von uns zur Verfügung gestellt.

Die Aktivitäten zum Datenaustausch auf der Zeitleiste



Kontaktdaten unserer Ansprechpartner in den Liegenschaftskatastern



Maximilian Wildschütz

☎ 02202 13-6532

✉ maximilian.wildschuetz@rbk-online.de



Frank Härtel

☎ 02261 88-6250

✉ frank.haertel@obk.de



Hans-Peter Sion

☎ 02241 13-2460

✉ hans-peter.sion@rhein-sieg-kreis.de



Die Herausforderung
mündet in einen Weg ...

Haben Sie noch Fragen dazu?

Michael Heider
FBG Overath

 0151 40390348

 michael.heider63@gmail.com